



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Erneuerung der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) Erläuterung der wichtigsten Anpassungen

Synopse – Anpassungen im Überblick

Zur besseren Lesbarkeit und Einfachheit sind in der folgenden Synopse nur diejenigen Artikel und Absätze wörtlich ausgeführt, bei denen wesentliche Anpassungen erfolgt sind. Bei den übrigen Artikeln sind zur Nachvollziehbarkeit die Artikel- bzw. Absatznummer der bisherigen Verordnung und der neuen Verordnung aufgeführt und in der Bemerkungsspalte die Anpassung erläutert.

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
	Inhaltsverzeichnis	
1. Allgemeine Bestimmungen 2. Kundenverhältnis 3. Netznutzung und Energielieferung 4. Netzanschluss 5. Messeinrichtungen 6. Tarif-/Preisgestaltung 7. Haftung und Verjährung 8. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen 2. Kundenverhältnis 3. Netzanschluss 4. Netznutzung und Energielieferung 5. Haftung und Verjährung 6. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	Struktur vereinfacht Regelungen zu Messeinrichtung und Tarifgestaltung sind in den Kapiteln 1, 3 und 4 integriert.
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	Keine wesentlichen Anpassungen, verkürzt.
Art. 2 Vollzug und Ausführungsvorschriften	Art. 2 Vollzugsbestimmungen	
2.1 Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zuständig, soweit die Gemeindeordnung, die Anstaltsordnung und das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung treffen. 2.2 Die Werkkommission erlässt Ausführungsbestimmungen	-	Artikel 2.1 und 2.2 (bisher) aufgehoben, ist bereits in der Gemeinde- und Anstaltsordnung geregelt.

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
Art. 19 Messeinrichtungen 19.1	2.1 Regelung Eigentum Messeinrichtung 2.2 Berechtigung zur Montage Inkassosystem	Regelungen zu Eigentum Messeinrichtungen in Gemeindekompetenz neu unter Art. 2.1 und 2.2 geregelt (bisher Kapitel 5, Art. 19). Detailregelungen zur Messung (z.B. Montage, Kosten, Fehler etc.) werden unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben im Reglement der Gemeindewerke geregelt
Art. 26 Verwaltungsgebühren	2.3 Erhebung von Verwaltungsgebühren	Präzisierung der Bestimmungen, für welche Aufwendungen Verwaltungsgebühren erhoben werden dürfen und zur Bemessung. Festlegung der Gebühren durch Gemeindewerke.
Art. 12 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten	2.4 – 2.7 Regelungen zu Vorgehen bei Fehlverhalten Kunde sowie bei Verweigerung Zutrittsrecht zu Anlagen	Regelung von Art. 12 wurde gekürzt und in die Allgemeinen Bestimmungen verschoben als Vollzugsbestimmung. Detailregelung zur Handhabung wird im Reglement der Gemeindewerke geregelt.
Art. 3 Zusammenarbeit	-	Artikel aufgehoben, Regelung in der Anstaltsordnung
Art. 4 Einwohner- und Gebäudedaten	Art. 3 Einwohner- und Gebäudedaten	Ausführungen zu Datenverwendung und Datenschutz wurden ergänzt
2. Kundenverhältnis	2. Kundenverhältnis	
Art. 5 Begriffsbestimmungen	Art. 4 Begriffsklärungen	Definition Kunden, vereinfachte Formulierung, keine wesentliche inhaltliche Anpassung; Detailregelung zu Lieferantenwechsel wird im Reglement der Gemeindewerke geregelt.

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
Art. 6 Entstehung des Rechtsverhältnisses	Art. 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses 5.4. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) besteht das Rechtsverhältnis gegenüber dem vom ZEV zu bezeichnenden Ansprechpartner.	Nur Grundsätze in der Gemeindeordnung geregelt. Detailregelung zu Umsetzungsfragen wie z.B. zu Lieferantenwechsel wird im Reglement der Gemeindewerke geregelt. Neues Rechtsverhältnis zu ZEV ergänzt.
Art. 7 Verfügungen	-	Artikel aufgehoben, ist in der Anstaltsordnung geregelt.
Art. 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses	Art. 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses	Gekürzt, nur wesentliche Bestimmungen in Gemeindeverordnung, Detailregelung wird im Reglement der Gemeindewerke geregelt.
Art. 9 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	-	Wesentliche Bestimmungen in Art. 6 (neu) enthalten, Detailregelung wird im Reglement der Gemeindewerke geregelt.
4. Netzanschluss	3. Netzanschluss	Reihenfolge Kapitel 3 und 4 angepasst, da chronologisch sinnvoller (zuerst Anschluss, dann Nutzung und Energielieferung)
Art. 14 Anschluss an die Verteilanlagen 14.4	Art. 7 Begriffe - Grenzstelle - Verknüpfungspunkt	Neu einleitende Definition der wichtigsten Begriffe zum Anschluss für die Festlegung von Eigentumsabgrenzung und Zuständigkeiten.
Art. 14 Anschluss an die Verteilanlagen 14.1 14.3	Art. 8 Abgrenzung von Eigentum und Zuständigkeiten ...	In der Gemeindeordnung zu regelnde Punkte betreffend Eigentum und Zuständigkeiten unter diesem Artikel 8 (neu) zusammengefasst.

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
14.5 14.7 14.8 13.5	8.4 Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone bildet der Verknüpfungspunkt die Eigentums- und Verantwortungsgrenze für die baulichen Voraussetzungen.	Umsetzungsbestimmungen werden im Reglement der Gemeindewerke geregelt. Wesentliche inhaltliche Anpassungen: «Bauliche Voraussetzungen für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone in Verantwortung des Netzanschlussnehmers.» Bisher nicht explizit geregelt. Neue Regelung entspricht der Handhabung gemäss Schweizer Branchenrichtlinien.
Art. 14 Anschluss an die Verteilanlagen 14.10 14.11 14.14 14.15 14.16	Art. 9 Dienstbarkeiten 9.4. Ausserhalb der Bauzone ist von den Gemeindewerken keine Entschädigung zu bezahlen, wenn die Verteilkabine oder Trafostation auf dem Grundstück des anzuschliessenden Netzanschlussnehmers steht.	In der Gemeindeordnung zu regelnde Punkte zu Dienstbarkeiten unter einem Artikel zusammengefasst Wesentliche inhaltliche Anpassungen: Für den Anschluss eines Netzanschlussnehmers ausserhalb der Bauzone muss dieser den nötigen Platz für allfällig nötige Anlagen wie Verteilkabine oder Trafostation unentgeltlich zur Verfügung stellen.
Art. 13 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	Art. 10 Meldepflichten Neu ausgeführt: b) Erweiterung oder Änderung des bestehenden Netzanschlusses und Leistungserhöhungen; d) Installation von elektrischen Verbrauchern mit einer Leistungsänderung von 3,7 kVA oder mehr, wie z.B. Ladestationen für Elektrofahrzeuge; f) Anschluss elektrischer Energiespeicher;	Formelle Anpassung: Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Anschlusspflicht wird die Bewilligung in Meldepflicht umbenannt. Inhaltlich sind einzelne Meldepflichten, die bisher nur in den Werkvorschriften aufgeführt waren, der Vollständigkeit halber auch in der Verordnung aufgeführt.

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
	g) Installationen, die eine Anpassung, eine Montage, Demontage oder Auswechslung von Mess- und Steuerapparaten bedingen	Übrige Absätze im bisherigen Art. 13 sind Umsetzungsbestimmungen, welche neu im Reglement der Gemeindewerke geregelt werden.
Art. 14 Anschluss an die Verteilanlagen Art. 23 Anschlussgebühr	Art. 11 Anschlussbeiträge	Der neue Art. 11 Anschlussbeiträge legt die Grundsätze und die Bemessungsgrundlagen zur Festlegung des Netzanschlussbeitrags und des Netzkostenbeitrags fest. Dies war bisher auf zwei Artikeln (14 und 23) verteilt. Die Detailregelungen zur Umsetzung erfolgen neu im Reglement der Gemeindewerke.
<p>14.2 Alle im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Kunden zu tragen. Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig und haften dafür subsidiär solidarisch.</p> <p>14.6 Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.</p>	<p>11.1. Die Gemeindewerke erheben zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostentragung unabhängig vom Eigentum Anschlussbeiträge pauschal oder nach Aufwand:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Neuanschlüssen b) bei Verstärkung, Änderung oder Erweiterung von Netzanschlüssen c) bei Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung d) bei Instandstellung oder Austausch von Netzanschlüssen e) bei Rückbau von Netzanschlüssen f) bei Ersatz von Netzanschlüssen. <p>11.2. Die Anschlussbeiträge bei Netzanschlüssen an das lokale Verteilnetz setzen sich, soweit gesetzlich nicht zwingend anders</p>	<p>Die Kostentragung der Anschlusskosten (bisher im Wesentlichen und ausführlich unter Artikel 14 geregelt) wird neu als Netzanschlussbeitrag bezeichnet. Die grundsätzliche Bemessung des Beitrags an den Kosten des Anschlusses bleibt unverändert.</p> <p>Die Detailregelungen zur Umsetzung liegt gemäss Anstaltsordnung in der Kompetenz der Gemeindewerke und wird entsprechend neu im Reglement der Gemeindewerke geregelt.</p>

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
<p>14.12 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die erstmalige Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehen- den Anschlusses.</p>	<p>geregelt, aus einem Netzanschlussbeitrag (NAB) und einem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen.</p> <p>11.3. Der Netzanschlussbeitrag (NAB) bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle.</p>	
<p>23.1 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben von den Eigentümerinnen oder Eigentümern der an die Elektrizitätsversorgung angeschlossenen Grundstücke eine Anschlussgebühr für den Anschluss an das Elektrizitätsverteilnetz von 1 % (ein Prozent) der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor).</p> <p>23.2 Bei Renovationen, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen, welche zu einer Mehrnutzung führen und eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) zur Folge haben, wird eine Anschlussgebühreinnachzahlung erhoben. Davon ausgenommen sind Kosten für energie- und wärmetechnische Massnahmen sowie Renovationen, Um- und Erweiterungsbauten,</p>	<p>11.4. Der Netzkostenbeitrag (NKB) deckt einen Teil der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzkosten für die Grob- und Feinerschliessung und wird an der vom Netzanschlussnehmer bestellten bezugsberechtigten Leistung bemessen.</p> <p>11.5. Die Werkkommission ist ermächtigt, den Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss basierend auf den geltenden Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) sowie der Gesetzgebung zur Stromversorgung festzulegen.</p>	<p>Die «Anschlussgebühr» gemäss bisherigem Art. 23 ist eigentlich keine Gebühr zur Tragung der Anschlusskosten, sondern ein mit der Anchlusserstellung zu entrichtender «Netzkostenbeitrag» zur anteiligen Tragung von Netzkosten für die Fein- und Groberschliessung. Dieser Beitrag wird neu auch so bezeichnet (in Anlehnung an die schweizerischen Branchenrichtlinien). Ein Netzkostenbeitrag macht gerade heute mit dem starken Zuwachs an Elektromobilität Sinn, um einen Anreiz für eine moderate Leistungsbestellung zu geben. Dadurch muss das Netz nicht übermässig auf Kosten aller ausgebaut werden.</p> <p>Allerdings sollte der Netzkostenbeitrag daher auch sachgerecht an der bestellten Leistung bemessen werden und nicht wie bisher an der</p>

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
<p>deren Investitionskosten nicht mehr als Fr. 50'000.00 inkl. MWSt betragen.</p> <p>23.3 Die Höhe der Anschlussgebühren-nachzahlung richtet sich nach Abs. 23.1, wobei anstelle der Gebäudeversicherungssumme die Differenz zwischen der neuen Gebäudeversicherungssumme und der vor der Durchführung der Arbeiten gültigen Versicherungssumme zum gleichen Teuerungsfaktor massgebend ist.</p> <p>23.4 Ist die Anschlussgebühr für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenige für die alte resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.</p> <p>23.5 Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden Ziff. 23.2 bis 23.4 dieses Artikels sinngemässe Anwendung.</p> <p>23.6 Der Anschlussbeitrag für elektrische Heizungen beträgt maximal Fr. 500.--/kW der höchsteinschaltbaren Leistung, abzüglich der ersten 2 kW Heizleistung. Für Saunaheizungen sowie Zusatzheizungen bei Wärmepumpenanlagen beträgt der zusätzliche</p>		<p>Gebäudeversicherungssumme. Dies erlaubt eine verursachergerechte Kostentragung sowie einen Anreiz zur effizienten Netzanwendung, beides auch Vorgaben des Bundesgesetzes.</p> <p>Die Detailregelungen zur Umsetzung liegt gemäss Anstaltsordnung in der Kompetenz der Gemeindewerke und wird entsprechend neu im Reglement der Gemeindewerke geregelt.</p>

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
<p>Anschlussbeitrag maximal Fr. 300.--/kW der vollen Leistung. Die Werkkommission kann diese Beträge im Reglement der Teuerung anpassen.</p> <p>23.7 Die Anschlussgebühren sind in der Bilanz zu verbuchen.</p>		
<p>14.17 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge und Anschlussgebühren werden zwischen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH und dem Kunden vertraglich separat geregelt.</p> <p>14.18 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.</p>	<p>11.6. Dient ein Netzanschluss mehreren Objekten, so haften deren Eigentümer solidarisch für die Anschlussbeiträge.</p> <p>11.7. Die Werkkommission regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Gebühren für zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, insbesondere beim Anschluss von provisorischen und temporären Anlagen, Energieerzeugungsanlagen und Batteriespeichern, bei vorübergehender Einstellung der Netznutzung (Plombierung des Netzanschlusses) sowie bei Einrichtung, Änderungen oder Aufhebung von Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.</p>	Weitere Regelungen zum Netzanschluss
Art. 15 Öffentliche Beleuchtung	Art. 12 Öffentliche Beleuchtung	Artikel unverändert.
Art. 17 Leitungsbau im Baulinienbereich	Art. 13 Leitungsbau im Baulinienbereich	Artikel unverändert.
3. Netznutzung und Energielieferung	4. Netznutzung und Energielieferung	

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
Art. 10 Umfang der Netznutzung und Energielieferung	Art. 14 Allgemeines	Gesetzlicher Auftrag, gekürzt (technische Umsetzung in Kompetenz der Gemeindewerke im Rahmen der geltenden Normen und Gesetze) bzw. Umsetzungsbestimmungen neu im Reglement der Gemeindewerke geregelt. Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.
Art. 11 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen Art. 12 Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten	Art. 15 Unterbrechungen, Einschränkungen	An die Regelung gemäss Bundesgesetzgebung und schweizerischen Branchenrichtlinien angepasst. Umsetzungsbestimmungen neu im Reglement der Gemeindewerke geregelt. Haftungen neu unter separatem Kapitel zusammengefasst. Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.
Art. 24 Netznutzungsgebühren	Art. 16 Netznutzungstarife	Grundlagen für die Festlegung der Netznutzungstarife (Höhe und Struktur) sind umfassend in der Bundesgesetzgebung und in den subsidiär geltenden Branchenrichtlinien geregelt. Die EICom überwacht die Einhaltung der Vorgaben. Die konforme Umsetzung liegt in der Kompetenz der Gemeindewerke.
Art. 25 Preise für die Energielieferung	Art. 17 Preise für die Energielieferung	Grundlagen für die Festlegung der Preise für Energielieferung in der Grundversorgung sind ausführlich in der Bundesgesetzgebung und in den subsidiär geltenden Branchenrichtlinien geregelt. Die EICom überwacht die Einhaltung der Vorgaben. Die korrekte Umsetzung liegt in der

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
		Kompetenz der Gemeindewerke. Preise für Energielieferung an am Markt teilnehmende Endverbraucher und für die Ersatzversorgung unterstehen Marktschwankungen. Die Handhabung wird durch die Werkkommission im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäss Anstaltsordnung geregelt.
5. Messeinrichtungen Art. 19 Messeinrichtungen Art. 20 Messung des Energieverbrauchs	-	Kapitel aufgehoben. Wesentliche in der Gemeindeordnung zu regelnde Punkte wurden unter Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen, Art. 2 der Vollzugsbestimmungen eingefügt. Die übrigen Regelungen sind Detailregelungen zur Umsetzung und sind neu im Reglement der Gemeindewerke geregelt.
6. Tarif-/Preisgestaltung Art. 21 Kostendeckungsprinzip Art. 22 Gebührenarten Art. 23 Anschlussgebühr Art. 24 Netznutzungsgebühren Art. 25 Preise für die Energielieferung	-	Bisheriges Kapitel 5 zur Preisgestaltung ist neu zu den jeweiligen Geschäften «Netzanschluss» und «Netznutzung und Energielieferung» in den entsprechenden Kapitel 3 und 4 verschoben. Aufgrund der umfassenden Regelung zu Kosten und Tarife durch die Bundesgesetzgebung ist es nicht notwendig, diese in der Verordnung aufzuführen. Die Umsetzungsbestimmungen werden im bestehenden Reglement der Gemeindewerke überarbeitet.
Art. 26 Verwaltungsgebühren	-	Verschoben und präzisiert unter Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen, Art. 2.3

Version vom 29. November 2010	Neue Version	Bemerkung
7. Haftung und Verjährung	5. Haftung und Verjährung	
Art. 28 Haftung Art. 29 Verjährung 11.7 12.5	Art. 18 Haftung Art. 19 Verjährung	Absätze zu Haftung (11.7 und 12.5) sind neu unter dem Kapitel Haftung und Verjährung zusammengeführt. Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.
Art. 27 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht	Art. 20 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht	Artikel unverändert
6. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	6. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	
Art. 30 Rechtsschutz Art. 31 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts Art. 33 Inkrafttreten	Art. 21 Rechtsschutz Art. 22 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts Art. 24 Inkrafttreten	Keine inhaltlichen Änderungen
Weitere		
Art. 16 Schutz von Personen und Werkanlagen Art. 18 Niederspannungsinstallationen	-	Umsetzungsbestimmungen, sind neu im Reglement der Gemeindewerke geregelt